

# 1. Nachtragssatzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Niebüll

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 1.4.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 Seite 322), der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 26.6.1996 (GVOBl. Schl.-H. Seite 565) und § 71 der Gewerbeordnung vom 1. Jan. 1987 (BGBl. I Seite 425), jeweils in der geltenden Fassung, wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 28.11.1996 für das Gebiet der Stadt Niebüll folgende 1. Nachtragssatzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Niebüll erlassen:

## § 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Niebüll zur Ausübung eines Gewerbes oder Handels oder zur Durchführung von Schaustellungen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen wird eine Gebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben (Marktstandsgeld).

## § 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer verpflichtet, auch wenn er der Stadt Niebüll gegenüber nicht in Erscheinung tritt. Neben diesem schuldet die Gebühr auch jeder Mitbenutzer oder derjenige, dem unmittelbare Vorteile zugute kommen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Höhe der Gebühr

Die Gebühren betragen:

### I. auf Wochenmärkten

- |    |  |                     |  |
|----|--|---------------------|--|
| 1. | für die Benutzung eines Platzes zum Verkauf von Waren aller Art je Tag und m <sup>2</sup> mindestens | 0,90 DM<br>10,00 DM | Geändert durch die Euroanpassungssatzung auf<br>0,50 EURO<br>5,10 EURO |
| 2. | für jedes hinter dem Verkaufstand abgestellte Fahrzeug (auch Anhänger)                               | 3,00 DM             | Geändert durch die Euroanpassungssatzung auf<br>1,50 EURO              |

### II. auf Jahrmärkten

- |  |                     |  |
|--|---------------------|--|
| für Geschäfte aller Art je Tag und m <sup>2</sup> mindestens | 0,80 DM<br>10,00 DM | Geändert durch die Euroanpassungssatzung auf<br>0,40 EURO<br>5,10 EURO |
|--|---------------------|--|

### III. außerhalb der Märkte

1.	für Zirkusse und kommerzielle Flohmärkte u.ä. kommerzielle Unternehmen je Tag und m <sup>2</sup> mindestens	0,05 DM 50,00 DM	Geändert durch die Euroanpassungssatzung auf 0,03 EURO 25,60 EURO
2.	für Ausstellung, Verkaufsausstellungen usw. je Tag und m <sup>2</sup> mindestens	0,70 DM 30,00 DM	Geändert durch die Euroanpassungssatzung auf 0,40 EURO 15,30 EURO

Bei der Berechnung der Gebühren werden Bruchteile eines m<sup>2</sup> bzw. Tages voll gerechnet. Die täglichen Gebühren werden auf volle DM-Beträge aufgerundet.

### § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Wochenmärkten, sobald der Gebührenschuldner den ihm zugewiesenen Standplatz eingenommen hat;
  - b) bei Jahrmärkten und Veranstaltungen außerhalb der Märkte mit der Bekanntgabe der verbindlichen Platzzusage.
- (2) Die Gebühr ist für die gesamte Zeit der Belegung des Platzes im voraus zu entrichten.  
Die Gebühr ist fällig:
  - a) für Wochenmärkte mit der Einnahme des zugewiesenen Standplatzes. Die Zahlung der Gebühr hat an den mit der Erhebung beauftragten Kassierer sofort nach der Aufforderung zu erfolgen bzw. erfolgt durch Jahresveranlagung zum 30.06. eines jeden Jahres;
  - b) für Jahrmärkte vier Wochen vor Beginn des Marktes. Bei später erteilten Platzzusagen ist die Gebühr sofort nach der Bekanntgabe der Zusage fällig. Sie ist an die Stadtkasse oder den beauftragten Kassierer zu entrichten.
  - c) Für Veranstaltungen außerhalb von Märkten zu dem in der Platzzusage festgesetzten Zeitpunkt.
- (3) Die Weigerung zur Entrichtung des Marktstandsgeldes hat die Verweisung vom Platz zur Folge.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

**§ 5  
Auskunftspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben der Verwaltung richtige und vollständige Angaben zu machen und den Beauftragten Zutritt zu ihren Ständen zu ermöglichen.

**§ 6  
Sicherheitsleistung, Vorauszahlung der Gebühr**

Bei Jahrmärkten kann die Zusage für einen Standplatz von der Vorauszahlung der voraussichtlichen Gebühr (Standgeld) als Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Sie wird nur zurückgezahlt, wenn die Bewerbung um einen Platz mindestens 1 Monat vor Beginn des Marktes widerrufen wird.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

25899 Niebüll, den 9.12.1996

**Stadt Niebüll  
Der Magistrat**

gez. Loske  
Bürgermeister

**Veröffentlicht am 18.12.1996**